

Neue Formen der Bewährungshilfe in der Schweiz

Autor(en): **Aebersold, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1979)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NEUE FORMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE IN DER SCHWEIZ

P. Aebersold

(Dr. iur., Lektor, Universität Basel)

Experimente und Erfahrungen in Skandinavien und einzelnen amerikanischen Bundesländern lassen darauf schliessen, dass Bewährungshilfe nicht nur als untergeordnete Ergänzung einer Freiheitsstrafe denkbar ist, sondern auch als selbständiges kriminalpolitisches Instrument, das neben und teilweise sogar an die Stelle von freiheitsentziehenden Sanktionen treten könnte. Die sattsam bekannten Schwierigkeiten, Resozialisierungs- oder Behandlungsprogramme innerhalb von Anstalten zu verwirklichen, lassen es als angezeigt erscheinen, den Gedanken der „Sozialtherapie in Freiheit“ weiter zu verfolgen. Die Erweiterung und Intensivierung der Bewährungshilfe könnte somit eine Voraussetzung schaffen, um den Freiheitsentzug in Anstalten weiter zurückzudrängen. Aus dieser Perspektive heraus möchte ich die schweizerische Bewährungshilfe-Praxis beleuchten und Ansätze aufzeigen, die über das herkömmliche Schutzaufsichts-Verständnis hinausweisen.

Gesetzlich ist die Bewährungshilfe hiezulande in Gestalt der Schutzaufsicht nach Art. 47 und 379 StGB geregelt. Diese Schutzaufsicht kann im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug angeordnet werden (in der Praxis sind das etwa 2/3 der Schutzaufsichtsfälle), oder aber im Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit bedingtem Vollzug. Wie der Name sagt, beinhaltet die Schutzaufsicht zwei Aspekte, einen fürsorgerischen und einen polizeilichen: Sie soll einerseits „dem ihr Anvertrauten zu einem ehrlichen Fortkommen verhelfen“, andererseits ihn überwachen und der Justiz über sein Verhalten berichten (Art. 47 StGB). Beides, Schutz und Aufsicht, soll durch ein und dieselbe Stelle gewährleistet werden.

Historisch ist diese Doppelaufgabe dadurch zustande gekommen, dass zu der älteren polizeilichen Funktion die fürsorgerische nachträglich hinzutrat: Die Entstehung der Schutzaufsicht ist eng verknüpft mit der ins letzte Jahrhundert zurückweisenden Entwicklung der bedingten Freiheitsstrafe. Diese verstand sich zunächst als Ausdruck und Mittel richterlicher Gnade, indem einem besonders vertrauenswürdigen und reumütigen

Verurteilten, einem Ehrenmann, ausnahmsweise der Vollzug der Strafe erlassen wurde. Dem Gnadencharakter entsprach eine vorerst von der Polizei wahrgenommene Aufsicht, die im Dienste des Richters darüber zu wachen hatte, ob sich der Begünstigte des ihm geschenkten Vertrauens würdig zeigte. Da sich die bedingte Freiheitsstrafe im Vergleich zur unbedingten als sehr erfolgreich erwies, weitete sich ihr Anwendungsbereich rasch aus. Schon bald kamen nicht bloss "Ehrenmänner" in ihren Genuss, sondern auch Verurteilte, die sozial weniger angesehen und integriert waren. Von Amerika drang deshalb Ende des 19. Jahrhunderts der Gedanke ein, die Aufsicht mit einer fürsorgerischen Bemühung zu verbinden und entsprechend spezialisierten Organen (probation officers) zu übertragen. Diese Idee fasste bei uns vor allem in den Westschweizer Kantonen Fuss, und bei der Vereinheitlichung des Strafrechts fand sie auch Eingang in das Schweizerische Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat.

Nur zögernd setzte sich die moderne Auffassung auch in der gesetzgeberischen Konzeption durch, wonach die bedingte Freiheitsstrafe kein Mittel richterlicher Gnade ist, sondern ein kriminalpolitisches Instrument sui generis, das weniger auf eine besondere Vertrauenswürdigkeit abgestützt werden sollte, sondern auf eine möglichst sachliche Kriminalprognose. Zwar entwickelte sich die bedingte Freiheitsstrafe in der Praxis vom seltenen Ausnahme- zum Regelfall, der heute für mehr als 2/3 aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zutrifft. Im Strafgesetzbuch ist der bedingte Strafvollzug jedoch nach wie vor nicht als eigenständige Sanktion ausgestaltet, sondern als Spezialfall der „normalen“, d. h. unbedingten Freiheitsstrafe. In manchen Regelungen schimmert sogar der alte Gnadencharakter noch deutlich durch, so etwa, wenn beim Widerruf u. a. darauf abgestellt wird, dass der Verurteilte „das auf ihn gesetzte Vertrauen“ täusche (Art. 38 und 41 StGB). Auch die Schutzaufsicht ist heute noch als blosses Anhängsel des bedingten Strafvollzugs resp. der nach dessen Vorbild ausgestalteten vorzeitigen bedingten Entlassung ausgestaltet.

Auf diese kriminalpolitische Konzeption sind zu einem guten Teil die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich der Schutzaufsichts-Praxis heute stellen. Durch sie sind weitgehend die Grenzen markiert, die der Entfaltung moderner sozialpädagogischer Methoden im Rahmen der gesetzlichen Bewährungshilfe entgegenstehen. Auf einige dieser

institutionell angelegten Grundprobleme der derzeitigen Schutzaufsicht möchte ich nachfolgend in 6 Punkten eingehen.

1. Die Schutzaufsicht ist eine bloss ergänzende Massnahme von untergeordneter Bedeutung. Damit hängt zusammen, dass sie personell und organisatorisch völlig unzureichend ausgestattet ist. An Stelle des von der Sozialarbeit her wünschbaren Verhältnisses von 10 - 25 Klienten auf einen Bewährungshelfer betreuen Schutzaufseher in der Regel zwischen 100 und 250 Fälle. Die fürsorgerische Seite beschränkt sich deshalb auf Sachhilfe und Feuerwehrdienste, ein Grossteil der Klienten muss notgedrungen karteimässig abgeschrieben werden. Die knappen Mittel sind umso erstaunlicher, wenn man vergleicht, wieviel die Gesellschaft für den Strafvollzug auszugeben bereit ist: mit dem Geld, das der Aufenthalt in einer Strafanstalt kostet, könnte man jedem Gefangenen einen vollamtlichen Bewährungshelfer zur Seite stellen (was nicht heissen soll, dass dies unbedingt wünschbar wäre). Hier zeigt sich deutlich, dass die Bewährungshilfe heute noch keineswegs als Alternative zum Freiheitsentzug verstanden wird.
2. Die Schutzaufsicht-Organisation ist zu eng mit dem Justizapparat verflochten. In den Augen vieler Verurteilter ist sie deshalb bloss der verlängerte Arm der Strafgewalt. Zwar sieht das Strafgesetzbuch als Möglichkeit vor, dass die Kantone die Organisation der Schutzaufsicht privaten Organisationen übertragen können; doch auch in den wenigen, vorwiegend westschweizerischen Kantonen, die davon Gebrauch gemacht haben, lassen sich kaum Unterschiede feststellen: In Bern z. B. befindet sich die Schutzaufsicht im Gebäude der Polizeidirektion. Die meisten Schutzaufseher residieren in Bauten und Räumen, die sich von denen der Strafverfolgung kaum unterscheiden; der Betrieb ist bürokratisch und stark formalisiert. Für die Klienten ist es schwierig zu erkennen, wie weit sie Vertrauen haben können, ohne Gefahr zu laufen, dass Informationen an andere Stellen weiterlaufen. Obwohl ich aus persönlicher Erfahrung weiss, dass viele Schutzaufseher sich sehr für ihre Schützlinge engagieren und vertrauliche Mitteilungen nicht einfach weitermelden, erwecken gerade die von der Schutzaufsicht verwendeten Formulare oft den Eindruck, es gehe in erster Linie um eine Überwachung im Dienste der Justiz.

3. In der Konzeption der Schutzaufsicht ist der polizeiliche Aspekt zu stark gewichtet und organisatorisch zu wenig vom fürsorgerischen getrennt. Dies führt zu Rollenkonflikten, die zwar nie völlig auszuschalten sein werden, in der heutigen Ausgestaltung aber doch die Entstehung eines wirklichen Vertrauensverhältnisses entscheidend erschweren. Der fehlende Geheimnisschutz führt dazu, dass es dem Schutzaufseher oft lieber ist, nicht alles zu erfahren, weil er sonst zum Nachteil des Klienten Informationen weitergeben muss oder mit seiner Meldepflicht selbst in Konflikt kommt. Leichter haben es diesbezüglich Privatpersonen, die zur Führung von Betreuungen im Einzelfall zugezogen werden. Bedauerlicherweise pflegen aber die meisten Kantone, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, die Schutzaufsicht als ganze, d. h. einschliesslich der polizeilichen Funktion, an die Privaten zu übertragen. Vorteilhafter und zukunftssträchtiger dürfte demgegenüber das System sein, wie es beispielsweise im Kanton Zürich praktiziert wird, wonach der Privatbetreuer einen informellen Status erhält, der es ihm ermöglicht, ein wirkliches Vertrauensverhältnis aufzubauen: Die formelle Führung der Schutzaufsicht bleibt dabei beim staatlichen Schutzaufseher.

4. Ein weiteres Grundproblem ist die Verknüpfung mit der aufgeschobenen Strafe oder dem erlassenen Strafreis. Entzieht sich der Schützling der Schutzaufsicht oder entspricht er in anderer Weise nicht den an ihn gestellten Erwartungen, kann der Aufschub widerrufen und die Strafe vollziehbar erklärt werden. Die Drohung mit dem Widerruf ist das einzige Eingriffsmittel, über das der Schutzaufseher verfügt. Im einen Fall bedeutet diese Drohung zwei Wochen Gefängnis, im anderen drei Jahre Zuchthaus, im dritten Verwahrung auf unbestimmte Zeit - und dies, obwohl die Ursache des Widerrufs möglicherweise die gleiche ist. Die angedrohte Sanktion ist somit höchst unterschiedlich und steht in keinem Verhältnis zum aktuellen Anlass. Sie trägt nichts bei zur Bewältigung der Krise, um die es im Moment geht. In der Praxis hat das dazu geführt, dass die meisten Schutzaufseher verständlicherweise nur dann vom Mittel des Widerrufsanspruchs Gebrauch machen, wenn neue Straftaten begangen sind. Die andern im Gesetz genannten Widerrufsgründe spielen heute keine grosse Rolle mehr. Auf der anderen Seite heisst das aber, dass die Möglichkeiten der Schutzaufsicht, in Krisensitua-

tionen zu intervenieren und Schlimmeres rechtzeitig zu verhüten, stark eingeschränkt sind. Auch hier zeigt sich, dass die Bewährungshilfe keine selbständige, als Alternative zur Freiheitsstrafe konzipierte Massnahme ist.

5. Im praktisch wichtigsten Fall, also der Schutzaufsicht im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug, setzt die Betreuung viel zu spät ein, nämlich erst beim Austritt aus der Anstalt. In vielen Kantonen wird der Entscheid über die bedingte Entlassung im letzten Moment gefällt oder erst kurz vor dem Entlassungstermin mitgeteilt. Es kommt auch heute noch vor, dass die Schutzaufsichtsorgane erst nach vollzogener Entlassung von einer Unterstellung unter Schutzaufsicht in Kenntnis gesetzt werden. Eine seriöse Entlassungsvorbereitung ist unter diesen Umständen weder von der Anstalt noch von aussen her möglich. Erst recht ist ausgeschlossen, dass der Bewährungshelfer schon während dem Vollzug eine Vertrauensbeziehung aufbauen kann, deren Tragfähigkeit es nach der Entlassung zu erproben gälte. Der Gefangene muss sich nicht nur bei jedem Anstaltswechsel auf neue Betreuungsorgane einstellen, gerade in der für ihn schwierigsten Situation, im Moment der Entlassung, wird ihm zugemutet, zu einer Person Vertrauen zu fassen, die er unter Umständen noch nie gesehen hat. Zudem erscheint sie ihm als Organ der Strafjustiz, mit der er meist nichts mehr zu tun haben möchte.
6. Die Schutzaufsicht führt zu einer Verlängerung der Abhängigkeit: Die Schutzaufsicht wird für 1 - 5 Jahre angeordnet, d.h. für eine Zeit, die in der Regel erheblich länger ist als die aufgeschobene Strafe oder der erlassene Strafrest. Im Gegensatz zur Halbfreiheit oder zum Aufenthalt in einem Übergangshaus wird dem Verurteilten diejenige Zeit, in der er sich unter Schutzaufsicht bewährt, nicht auf die Strafe angerechnet. In den Augen vieler Verurteilter stellt die Schutzaufsicht deshalb eine zusätzliche Abhängigkeit und eine Verlängerung der Strafe dar. Manche Gefangene verzichten auf eine bedingte Entlassung, um nachher nicht der Schutzaufsicht unterstellt zu werden. Es gibt keine Belohnung für diejenigen Verurteilten, die sich kooperativ verhalten, ausser derjenigen, dass die Strafe oder der Strafrest nicht vollzogen werden - aber das würde bei Bewährung

auch dann eintreten, wenn gar keine Schutzaufsicht angeordnet worden wäre. Schutzaufsicht wird deshalb oft als Schikane empfunden - gegen diese Einstellung anzukämpfen, fällt selbst dem engagiertesten und wohlwollendsten Bewährungshelfer schwer.

Der Katalog liesse sich weiterführen, doch dürfte die bisherige Aufzählung bereits deutlich machen, worum es mir geht: zu zeigen, dass die Grundprobleme der Schutzaufsicht nicht auf menschliches Versagen zurückzuführen sind, sondern auf ihre überholte kriminalpolitische Konzeption: die Schutzaufsicht ist eine aufgezwungene Massnahme von untergeordneter Bedeutung und als solche ganz an eine bedingt erlassene Freiheitsstrafe geknüpft. Die Überwachungsfunktion ist zu stark gewichtet und nicht von der Betreuungsaufgabe getrennt. Die Abhängigkeit von der Strafjustiz, der hohe Institutionalierungsgrad und das am traditionellen Fürsorgeverständnis orientierte Selbstbild haben deshalb zu einer Erstarrung der Bewährungshilfe geführt. Von der Schutzaufsichtspraxis gehen - von löblichen Ausnahmen abgesehen - nur wenige Erneuerungsimpulse aus. Die meisten Schutzaufsichtsbeamten sind derart überlastet, dass sie gar nicht dazukommen sich zu fragen, ob Bewährungshilfe nicht viel mehr leisten könnte als blosser Sozialdienst im Dienste der Strafgewalt. Eine Ausnahme stellt insofern der Sozialdienst der Zürcher Justizdirektion dar. Vor allem durch den Anstoss ihres früheren Leiters, *Werner Wiesendanger*, wurde dieses Amt personell und fachlich kontinuierlich ausgebaut und erweitert, auf ein Mass, das zwar noch lange kein Optimum, aber doch im Vergleich zu andern Kantonen eine qualitative Verbesserung darstellt. Zudem entwickelte der Zürcher Sozialdienst verschiedene Initiativen, die deutlich über den bisherigen Rahmen hinausweisen. Zwei dieser Projekte, die sich bewährt haben und teilweise an andern Orten übernommen wurden, möchte ich im folgenden darstellen.

Das erste ist die sogenannte *durchgehende Betreuung*: Um dem eingangs erörterten Grundproblem entgegenzuwirken, wonach die Schutzaufsicht zu spät einsetzt, wurde auf freiwilliger Basis eine neue Form der Betreuung entwickelt. Diese kann von dem Moment an in Anspruch genommen werden, in welchem ein Strafverfahren läuft, insbesondere dann, wenn eine Inhaftierung erfolgt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Verhaftung besonders schwere Probleme und fürsorgerische Bedürfnisse mit sich bringt: der Verhaftete wird aus seinen bisherigen Lebens-

bezügen herausgerissen, die im Vergleich zum Strafvollzug viel strengere Isolation hindert ihn daran, sogar wenn er dies wollte, seine Angelegenheiten selbst in Ordnung zu bringen. Erschwerend zu berücksichtigen ist der seelische Druck als Folge des schwebenden Verfahrens und der drohenden Verurteilung. In dieser Situation sind Untersuchungsgefangene oft auf Hilfe von aussen angewiesen. Der Idee der durchgehenden Betreuung entspricht es nun, dass der gleiche Sozialarbeiter, der diese Betreuung durchführt, sich auch weiterhin um den Betreffenden sorgt, ihn durch den Vollzug begleitet und nach der Entlassung auch die Schutzaufsicht führt. Der Betreute soll somit einen von der Haft- oder Strafanstalt unabhängigen Beziehungspartner haben, mit dem er bereits vertraut ist, wenn er entlassen wird, und der umgekehrt auch seine Schwächen und seine Bedürfnisse kennt. Der 1971 begonnene, ursprünglich auf die Stadt Zürich begrenzte Versuch war so erfolgreich, dass er bald auf den ganzen Kanton ausgedehnt wurde. Andere Kantone sind dem Beispiel gefolgt oder planen dies zumindest, grösstenteils allerdings ohne den entsprechenden personellen Ausbau.

Das zweite Projekt, das ich im Zusammenhang mit dem Zürcher Sozialdienst behandeln möchte, betrifft die *Schuldensanierung*. Bekanntlich werden viele Verurteilte in eine ausgesprochen prekäre finanzielle Situation entlassen, die verschärfend zu den sonstigen mit der Entlassung verbundenen Schwierigkeiten hinzutritt. Die Schulden setzen sich zusammen aus Darlehensschulden, Deliktschulden, Verfahrens- und Gerichtskosten, familienrechtlichen Verpflichtungen, Steuern und anderen Schulden. Selbst wenn ein Entlassener rückzahlungswillig ist, wirken sich die Höhe des Schuldenbergs oder die Zahl der Gläubiger oft erdrückend aus. Deshalb wurde im Rahmen des Sozialdienstes ein Fonds geschaffen, mit dessen Hilfe in erfolversprechenden Einzelfällen eine Gesamtsanierung durchgeführt werden kann. Der dazu erforderliche Betrag wird dem Schuldner vorgeschossen und soll von ihm zinsfrei in Raten an den Fonds zurückbezahlt werden. Dieses Vorgehen bringt vor allem zwei Vorteile: 1. erklären sich die Gläubiger, denen an Stelle einer schwer einbringlichen Forderung Bargeld angeboten wird, zu erheblichen Nachlässen bereit, durchschnittlich um mehr als die Hälfte des geschuldeten Betrags. 2. steht der Schuldner nicht mehr einer Vielzahl von unkoordiniert gegen ihn vorgehenden und z. T. verständnislosen Gläubigern gegenüber, sondern nur noch einer einzigen Stelle, mit der er sich über seine Verpflichtungen geeinigt hat. Dieses erst seit wenigen Jahren laufende Ex-

periment ist insofern bereits als erfolgreich zu bezeichnen, als die bisher geleisteten Rückzahlungen das erwartete Mass übertroffen haben. Mit ähnlichem Erfolg hat der Basler Verein „Neustart“, auf den ich noch eingehen werde, ein vergleichbares Modell geschaffen und verwirklicht. Bevor ich jedoch einzelne private Initiativen vorstelle, möchte ich nochmals auf die allgemeine Situation der Bewährungshilfe in der Schweiz zurückkommen.

Wie schon erwähnt, gehen von der offiziellen Schutzaufsichtspraxis, abgesehen von einigen Ausnahmen, zur Zeit wenig Erneuerungsimpulse aus. Daneben sind aber in den letzten Jahren einige private Initiativen entstanden oder neu belebt worden, die ohne bürokratische Korsetts und abseits ausgetretener Pfade neue Formen der Bewährungshilfe zu entwickeln und erproben suchen. Von behördlicher Seite stossen sie oft auf Unverständnis oder bestenfalls wohlwollende Gleichgültigkeit. Ihre Programme sind infolge ihrer knappen finanziellen und personellen Mittel umfangmässig beschränkt, vielfach aber moderner und mehr auf Bewährungshilfe mit Alternativcharakter ausgerichtet als die Praxis der Schutzaufsicht. Auch wenn es sich teilweise um begrenzte Versuche handelt, verdienen sie es, ernsthaft zur Kenntnis genommen zu werden. Vor allem sollten sie auch finanziell gefördert werden, erfüllen sie doch Aufgaben, die eindeutig im öffentlichen Interesse liegen. An die Universitäten und Fachschulen ergeht der Aufruf, bei der Planung, Durchführung und Auswertung solcher Programme mitzuwirken, sei es durch Fachberatung, im Rahmen von action-research-Projekten oder dadurch, dass Praktikanten zur Verfügung gestellt werden.

In diesem beschränkten Rahmen ist es nicht möglich, auf alle diese Initiativen einzugehen. Ihre Träger reichen von altbewährten, traditionsreichen Organisationen wie dem Christlichen Verein „Offene Tür“ (Basel) bis zu Neugründungen wie dem „Zentrum für Rehabilitationsplanung“ (St. Gallen), von grossen Fürsorgeverbänden wie der „Caritas“ oder „Pro Juventute“ bis zu Idealistengruppen wie der „Gruppe Strafreform“ (Solothurn), von Selbsthilfeorganisationen wie dem „Team 72“ (Zürich) bis zu Hochschulgruppen wie der „Arbeitsgruppe für Strafreform“ (St. Gallen). Ihre Arbeitsbereiche betreffen hauptsächlich Gefangenenhilfe, Bewährungshilfe und Strafreform. In der „Koordinationsgruppe Olten“, einer lockeren Arbeitsgemeinschaft, haben sich zehn dieser Organisationen zusammen-

geschlossen. Drei davon, die speziell auf dem Gebiet der Bewährungshilfe interessante Programme entwickelt haben, möchte ich kurz vorstellen (Verein "Neustart", "Team 72", "Zentrum für Rehabilitationsplanung"):

1. Der Verein "Neustart" ist eine Neugründung, aber hervorgegangen aus der seit 1821 bestehenden Patronagekommission Basel-Stadt. Er verfügt über ein Sekretariat mit drei qualifizierten Halbtagsangestellten sowie 80 grösstenteils ehrenamtliche Mitarbeiter, die in verschiedenen Programmen eingesetzt sind. Eines davon ist, wie schon erwähnt, ein Schuldensanierungsprogramm ähnlich dem des Zürcher Sozialdienstes. Bemerkenswert ist daran, dass die beträchtlichen Mittel, die dazu erforderlich sind, aus einer öffentlichen Sammlung stammen.

Näher eingehen möchte ich aber auf ein anderes Programm von "Neustart", das sogenannte Ausbildungs- und Fachbegleitungsprogramm für Bewährungshelfer. In diesem werden seit zwei Jahren rund 30 Privatleute aus allen Schichten, Altersklassen und Berufen als Bewährungshelfer ausgebildet. Der Grundkurs wurde auf der Basis der TZI (Themenzentrierte Interaktion nach *Ruth Cohen*) geführt und umfasste neben der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und methodischem Rüstzeug auch persönliche Selbsterfahrung. Nach einem halben bis zu einem Jahr übernehmen die Teilnehmer Betreuungen von Untersuchungs- oder Strafgefangenen, denen sie während der Haft und nach der Entlassung auf freiwilliger partnerschaftlicher Basis beizustehen suchen. Seitens des Programms werden ihnen eine von Fachleuten verschiedener Disziplinen getragene Supervision sowie verschiedene Beratungsdienste, z.B. für juristische Probleme, zur Verfügung gestellt. Die Ausbildung wird in problemorientierter, praxisbezogener Form fortgeführt. Zur Zeit wird das Konzept insofern weiterentwickelt, als auch Gruppenbetreuungen ermöglicht und Ehemalige einbezogen werden.

Das Programm kann als gelungener Versuch angesehen werden, Private verantwortungsbewusst für die Integration von Straffälligen zu aktivieren. Es könnte dazu beitragen, die Rolle des professionellen Bewährungshelfers anders aufzufassen, als es dem bisherigen Ver-

ständnis entspricht: statt eines Fürsorgers und Sozialadministrators ein Animator und Supervisor, der versucht, solche Prozesse in Gang zu setzen und private Vertrauensbeziehungen "warm zu halten". Dazu müssen jedoch die Bewährungshelfer von der polizeilichen Schutzaufsichtsfunktion befreit werden. Die Erfahrungen mit dem "Neustart"-Programm zeigen, wie wesentlich diese Voraussetzung ist. Allerdings stösst das Programm, obwohl es von den Basler Kantonen gefördert und subventioniert worden ist, bei Behörden manchmal auf Unverständnis, weil sich seine Mitarbeiter nicht einfach in den Schutzaufsichtsrahmen einfügen lassen wollen.

2. Deutlich auf Selbsthilfe ausgerichtet ist das "Team 72" in Zürich, eine, wie sie sich nennt, "Arbeitsgemeinschaft für Strafgefangene und Entlassene". Das Team entstand 1972 auf Initiative von Regensdorfer Gefangenen, die sich in Gruppengesprächen mit den Problemen der Entlassung auseinandersetzten. Sie kamen zur Überzeugung, eine bevormundende oder rein materielle Hilfe genüge nicht, und gründeten statt dessen eine "offene Selbsthilfeorganisation", in der sich Betroffene und Aussenstehende zusammenschlossen. Gönner und später der Kanton stellten Wohnungen zu Verfügung, in denen das "Team 72" eine Kontaktstelle für Strafentlassene sowie eine Wohngemeinschaft für 6 - 8 Ehemalige führt. Wohl als Folge eines überbetonten Selbsthilfeverständnisses verlief die Entwicklung zunächst sehr turbulent. Allmählich setzte sich aber die Erkenntnis durch, dass methodisches Vorgehen und fachliche Beratung den Gedanken der Selbsthilfe nicht völlig auszuschliessen brauchen. Die Anstellung qualifizierter Mitarbeiter führte zu einer Konsolidierung, die der Organisation und ihren Anliegen zugute kam. Der Einsatz und die Leistungen von "Team 72" fanden von offizieller Seite dadurch Anerkennung, dass es für 1977 erstmals einen staatlichen Beitrag erhielt. In dieser Hinsicht ist allerdings zu bemerken, dass die meisten anderen Kantone viel weniger bereit sind, private Initiativen zu fördern als Zürich oder die beiden Basel.

Das "Team 72" scheint nach einer wechselhaften Geschichte eine erfolgreiche Synthese von Selbsthilfe, privater Hilfe und professioneller Erfahrung gefunden zu haben. Es kann insofern als Beispiel gelten für eine Bewährungshilfe, die über das patronal-bürokratische

Modell der Schutzaufsicht hinausweist.

3. Speziell der Alternativcharakter der Bewährungshilfe (im Sinne des Ersatzes von freiheitsentziehenden Sanktionen) ist betont in einem Projekt, das vom St. Galler "Zentrum für Rehabilitationsplanung" realisiert wird. Diese von einem grossen Verein getragene Organisation wurde 1976 vom Vater der Schweizerischen Strafreformbewegung, dem 1977 verstorbenen St. Galler Hochschullehrer *Eduard Naegeli*, ins Leben gerufen. Sie trat damit neben die "Arbeitsgruppe für Strafreform", die Naegeli 7 Jahre zuvor gegründet und die in der Folge eine rege Aktivität entwickelt hatte. Die Arbeitsgruppe ist vorwiegend wissenschaftlich und publizistisch im Bereich der Strafreform tätig; sie verfügt über die vollständigste Spezialbibliothek und Dokumentation auf diesem Gebiet in der Schweiz.

Demgegenüber ist das "Zentrum für Rehabilitationsplanung" vor allem in der praktischen Bewährungshilfe aktiv. Es erstellt für bestimmte Kategorien von Straftätern individuelle Rehabilitationspläne und sorgt für deren Durchführung. Damit sollen den Gerichten Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden, um eine vermehrte Anwendung des bedingten Strafvollzugs im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu erreichen. Bevorzugt werden Grenzfälle, in denen die Gewährung des bedingten Vollzugs (oder auch einer bedingten Entlassung) fraglich erscheint. Mit dem "Rehabilitationsplan" wird ein detailliertes Resozialisierungsprogramm umrissen. Das Zentrum sucht den Richter zu überzeugen, dass er dieser konkreten Alternative zustimmt und die Durchführung des Rehabilitationsplans im Einverständnis mit dem Verurteilten zum Gegenstand einer gerichtlichen Weisung macht. Was den Inhalt betrifft, geht es, wie *Naegeli* formulierte, darum "ein gegenseitiges Geben und Nehmen zu vereinbaren mit dem Ziel, eine Versöhnung zwischen dem Täter einerseits und der Gesellschaft sowie dem allfälligen Opfer andererseits herbeizuführen". Dazu gehören je nach Situation eine symbolische Wiedergutmachungsleistung, Schadenersatz, Versöhnung zwischen Täter und Opfer, Therapie, Schuldensanierung, Bewältigung von Suchtproblemen, Regelung der Berufs-, Ausbildungs-, Wohn- und Familienverhältnisse und eine persönliche Betreuung.

Das "Zentrum für Rehabilitationsplanung" ist ein konsequenter Versuch, Bewährungshilfe an die Stelle von unbedingten Freiheitsstrafen treten zu lassen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Initiative auch nach dem Tode ihres Gründers mit den erforderlichen Mitteln und dem nötigen Engagement weitergeführt werden kann.

Die drei dargestellten Organisationen sind, wie bereits betont wurde, ausgewählte Beispiele. So willkürlich sie herausgegriffen sein mögen, so machen sie doch deutlich, dass es von dieser Seite her ernsthafte Bemühungen gibt, neue Lösungen zu finden, die nicht mehr darauf abzielen, Kriminalitätsprobleme zu verdrängen, in Anstalten abzuschieben und dort Spezialisten zu überlassen, Lösungen, die Bewährungshilfe nicht bloss als Anhängsel der Freiheitsstrafe und als verlängerten Arm der Justiz verstehen wollen, Lösungen, die den kritischen Bürger und die Gemeinschaft an der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung beteiligen möchten. Die Beispiele dürften gezeigt haben, dass auch innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit besteht, auf neue, intensivere und effektivere Formen der Bewährungshilfe hinzuarbeiten. Es liegt an den Behörden, der Fachwelt und den politischen Instanzen, solche Versuche anzuregen, zu unterstützen oder selbst zu realisieren.

Langfristig glaube ich allerdings, dass auch der gesetzliche Rahmen der Schutzaufsicht geändert werden muss. Dabei sollte den Punkten Rechnung getragen werden, die eingangs kritisch beleuchtet wurden. Die Bewährungshilfe sollte zu einem eigenständigen kriminalpolitischen Instrument werden, mit dem Ziel, jene Resozialisierung, die sich unter Anstaltsbedingungen kaum verwirklichen lässt, in Freiheit anzustreben. Dass dabei dem öffentlichen Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz vor Kriminalität stets Rechnung zu tragen sein wird, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Allerdings bieten auch Freiheitsstrafen keinen grossen Schutz, wenn der Täter nach kurzer Zeit ungebessert oder z.T. noch mit einem höheren Rückfallrisiko entlassen wird.

Bewährungshilfe ist gewiss kein Allheilmittel. In manchen Fällen könnte sie aber durchaus an die Stelle von Freiheitsentzug treten - mit besseren Erfolgsaussichten und somit im Sinne einer effektiveren Kriminalitätsbekämpfung. Dazu sollten neue Wege beschritten, intensivere Formen der Behandlung in Freiheit entwickelt und verwirklicht werden. Das Mögliche ist noch längst nicht ausgeschöpft.

Zusammenfassung

Der Autor setzt sich kritisch mit der gesetzlichen Regelung der Schutz-aufsicht nach Schweizerischem StGB auseinander: Diese ist nicht als selbständiges kriminalpolitisches Instrument ausgestaltet und kann deshalb nur beschränkt eine Alternative zu bedingten Freiheitsstrafen sein. Aus der Praxis der Schutzaufsicht kommen wenige Impulse, die über den bestehenden Rahmen hinausweisen. Eine Ausnahme stellt der Sozialdienst der Zürcher Justizdirektion dar, der mit zwei Projekten vorgestellt wird (durchgehende Betreuung, Schuldensanierung). Mehr Anstösse gehen von privaten Organisationen aus, von denen drei beschrieben werden (Neustart/Basel, Team 72/Zürich, Zentrum für Rehabilitationsplanung/St. Gallen). Der Autor verbindet damit den Wunsch, Initiativen zu fördern und auch finanziell zu unterstützen, die auf die Entwicklung neuer, intensiverer Bewährungshilfeformen abzielen.

Résumé

Nouvelles formes de probation en Suisse

L'auteur exprime de façon critique à l'égard de la réglementation du patronage dans le code pénal suisse. Le patronage n'est pas considéré comme un instrument indépendant de la politique criminelle; il n'est qu'une alternative liée au sursis. Il en résulte que le patronage ne peut pas donner une impulsion à la modernisation du système d'exécution des peines. On peut cependant citer comme exception, le service social de la Direction de Justice au canton de Zurich qui prévoit deux innovations: l'aide sociale au condamné et l'assainissement de ses dettes. On peut encore citer des initiatives d'ordre privé telle que «Le nouveau départ»/Bâle, Team 72/Zurich et le Centre de réhabilitation de Saint-Gall. L'auteur souhaite que l'on encourage par des subsides de telles initiatives qui visent à expérimenter des mesures d'aide intensive.

Summary

New ways in probation in Switzerland

The author analyses critically the Swiss penal code on behalf of the regulations of probation. Probation is not an independent instrument of criminal policy and has not much to say to alternatives to the imprisonment. There are but few new thoughts which come from probation. One exception is the social service of the Zurich Department of Justice (continual care of the delinquent, restoration of debts). More impulses come from private organisations: New-Start/Basle, Team 72/Zurich. Rehabilitation-Planning Center/Saint-Gall. The author wishes, that such private initiatives are helped, also financially.